

**TVSH-Rundschreiben 74 zur Coronakrise: Antragsfrist für Überbrückungshilfe verlängert, Härtefall-Fonds aufgestockt, Ergebnisse der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten, Bußgeldkatalog angepasst**

Liebe TVSH-Mitglieder,

es gibt wieder einige Neuerungen hinsichtlich der Überbrückungshilfe und des Härtefall-Fonds. Am 29.09. haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten in einer Videokonferenz zusammengesessen und neue Beschlüsse zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gefasst. Auch der Bußgeldkatalog zur Coronabekämpfungsverordnung wurde angepasst - vorsätzliche Falschangaben der Kontaktdaten kann nun mit 1.000 Euro Bußgeld geahndet werden. Weitere Details zu den aufgeführten Punkten finden Sie in diesem Rundschreiben.

**Bund und Länder verlängern Antragsfrist für Überbrückungshilfe bis 9. Oktober, Härtefall-Fonds des Landes nochmals um 15 Millionen Euro aufgestockt**

Unternehmen, die für die zurückliegenden Monate Juni bis August noch Überbrückungshilfen erhalten wollen, können bis einschließlich 9. Oktober einen Antrag stellen. Darauf verständigten sich am 29. September Bund und Länder. Ursprünglich sollte die Antragsfrist für die erste Phase der Überbrückungshilfen am 30. September enden. Die vom Bund eröffnete zweite Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Monate September bis Dezember 2020. Anträge hierfür können voraussichtlich ab Mitte Oktober über Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschafts- oder Buchprüfer gestellt werden.

Schleswig-Holsteins Wirtschaftsminister Dr. Bernd Buchholz appellierte an die von der Corona-Krise besonders hart getroffenen Betriebsinhaberinnen und -inhaber, von dieser Zuschuss-Möglichkeit Gebrauch zu machen. „Denn anders als in der ersten Phase wurden die Förder-Bedingungen auf Druck von uns und anderen Ländern deutlich gelockert. Jetzt können vor allem kleine Unternehmen mit bis zu fünf oder zehn Beschäftigten stärker profitieren, weil die bisherige Deckelung auf monatlich 3.000 oder 5.000 Euro Zuschuss entfällt und auch für diese Firmen ein Zuschuss von bis zu 50.000 Euro pro Monat möglich wird“, sagte der Minister.

Zugleich erinnerte Buchholz daran, dass im Rahmen des jüngsten Nachtragshaushalts des Landes auch die Förderinstrumente des Landes nochmals deutlich aufgestockt wurden. So wurde der Härtefall-Fonds, über den mehrjährig tilgungs- und zinslose Darlehen gewährt werden, um 15 auf 80 Millionen Euro und das Beteiligungskapital nochmals um fünf auf 20 Millionen Euro aufgestockt. Bisher wurden aus den Landesförderungen – inklusive des mit 180 Millionen Euro ausgestatteten Mittelstands-Sicherungsfonds – rund 185 Millionen Euro in Anspruch genommen.

Buchholz appellierte jedoch an die Betriebe im Land, sich rechtzeitig darauf einzustellen, dass die Zuschüsse absehbar zum Jahresende auslaufen.

*Quelle: Medien-Information des Ministeriums, für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, 29.09.2020*

### **Ergebnisse der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten**

Im Folgenden finden Sie die Ergebnisse der Besprechung am 29.09. der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder. Dort finden Sie die Beschlüsse zu folgenden Punkten:

- Abstands- und Hygienemaßnahmen konsequent beachten
- Test- und Nachverfolgungsregime
- Fortentwicklung der Hotspot-Strategie

### **>>> Beschluss**

*Quelle: 53. DTV-Rundschreiben zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den Tourismus, 29.09.2020*

### **Landeskabinett hat Bußgeldkatalog angepasst – Vorsätzliche Falschangabe der Kontaktdaten kann mit 1.000 Euro Bußgeld geahndet werden**

Schleswig-Holstein hat den Bußgeldkatalog zur Coronabekämpfungsverordnung angepasst. Einer entsprechenden Kabinettsvorlage des Innenministeriums stimmte das Kabinett zu. Unter anderem wurde die Bußgeldhöhe bei vorsätzlichen Falschangaben von Kontaktdaten von 400 Euro auf 1.000 Euro angehoben.

Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack betont am 30.September: „Wir müssen deutlich machen, dass es sich bei Falschangaben von Personendaten nicht um ein Kavaliersdelikt handelt. Wer Falschangaben macht, der riskiert eine Weiterverbreitung des Corona-Virus, da die vollständige Nachverfolgung der Infektionskette ausgeschlossen wird. Wir alle gemeinsam müssen verantwortungsvoll handeln. Wer seine Angaben in Gaststätten korrekt hinterlässt, trägt seinen Teil zur Eindämmung der Pandemie bei. Die Angabe der Personendaten in Gaststätten soll regelmäßig durch die zuständigen Behörden kontrolliert und auch im Falle von Falschangaben konsequent geahndet werden. Wir können natürlich nicht alle Gaststätten rund um die Uhr kontrollieren. Aber es muss ähnlich sein wie beispielsweise beim Falschparken. Jeder muss sich bewusst sein, dass er erwischt werden kann und dass es dann ein sehr teures Abendessen wird. Wir werden die Kommunen bitten, auf den Bereich ein besonderes Augenmerk zu legen.“

Für die Kontrollen zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen zuständig sind die Behörden der Kreise und Kreisfreien Städte. Im Falle der Gastronomie sind das in der Regel die kommunalen Ordnungsämter. Die Polizei unterstützt im Rahmen ihrer Präsenzarbeit auf der Straße auch die Ordnungsbehörden bei ihren Kontrollen. Nach der in Schleswig-Holstein gültigen Verordnung ist der Betreiber oder die Betreiberin einer Gaststätte oder eine Veranstalterin/ ein Veranstalter verpflichtet, Kontaktdaten zu erheben. Betreiber von Gaststätten oder Veranstalter – also die zur Datenerhebung Verpflichteten - haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, bzw. der Gastronomie zu verweisen.

Verantwortlich für die wahrheitsgemäße Angabe der Daten der Gastronomie oder der Veranstaltung sind die Besucherinnen und Besucher, bzw. Gäste. Zu einer Ausweiskontrolle sind

Veranstalter oder Gastmomen nicht befugt und sie sollen und können auch nicht Ordnungsbehörden ersetzen. Bei Angabe von offensichtlichen Phantasienamen ist der Gast darauf hinzuweisen, korrekte Daten anzugeben – anderenfalls ist der Gast der Gastronomie zu verweisen, da das einer Nicht-Angabe von Kontaktdaten gleichkommt. Der Betreiber oder die Betreiberin oder der/die Veranstalter/in können bei Bedarf die Ordnungsbehörde oder die Polizei informieren, die Ausweiskontrollen durchführen dürfen.

Der Regelsatz bei vorsätzlichen Falschangaben bei den Kontaktdaten wurde auf 1.000 Euro festgesetzt. Davon kann je nach den Umständen von der Ordnungsbehörde abgewichen werden. Die Nichterhebung von Kontaktdaten kann Gastronomen oder Veranstalter weiterhin in der Regel zwischen 1.000 und 3.000 Euro Bußgeld kosten. Verstöße wurden nach Angaben der Kommunen für beide Tatbestände Fälle in Schleswig-Holstein bereits mit Bußgeld geahndet.

Des Weiteren wurde im Zuge der Anpassung eine Bußgeldhöhe für folgende Tatbestände festgelegt:

- Im Bereich Veranstaltungen wird ein Verstoß gegen die neu hinzugekommene Verpflichtung zur Kontaktdatenerhebung im Rahmen von Großveranstaltungen der Risikoklasse III „Märkte“ – also solche Märkte oder Messen mit über 1.500 bzw. 750 Besucherinnen und Besuchern – wie auch in den anderen Fällen des Verstoßes gegen die Kontakterhebungspflicht mit 1.000 bis 3.000 Euro bußgeldbewährt.
- Auch für Sportveranstaltungen werden Verstöße gegen die Pflicht zur Gewährleistung der Hygienestandards, zu Aushängen und gegen die jeweiligen Veranstaltungsanforderungen in die jeweils bereits vorhandenen Bußgeldtatbestände aufgenommen.

Den angepassten Bußgeldkatalog finden Sie online hier:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/bussgeldkatalog\\_landesverordnung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/bussgeldkatalog_landesverordnung.html)

*Quelle: Medien-Information des Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, 30.09.2020*

Mit freundlichen Grüßen  
Hella Sandberg